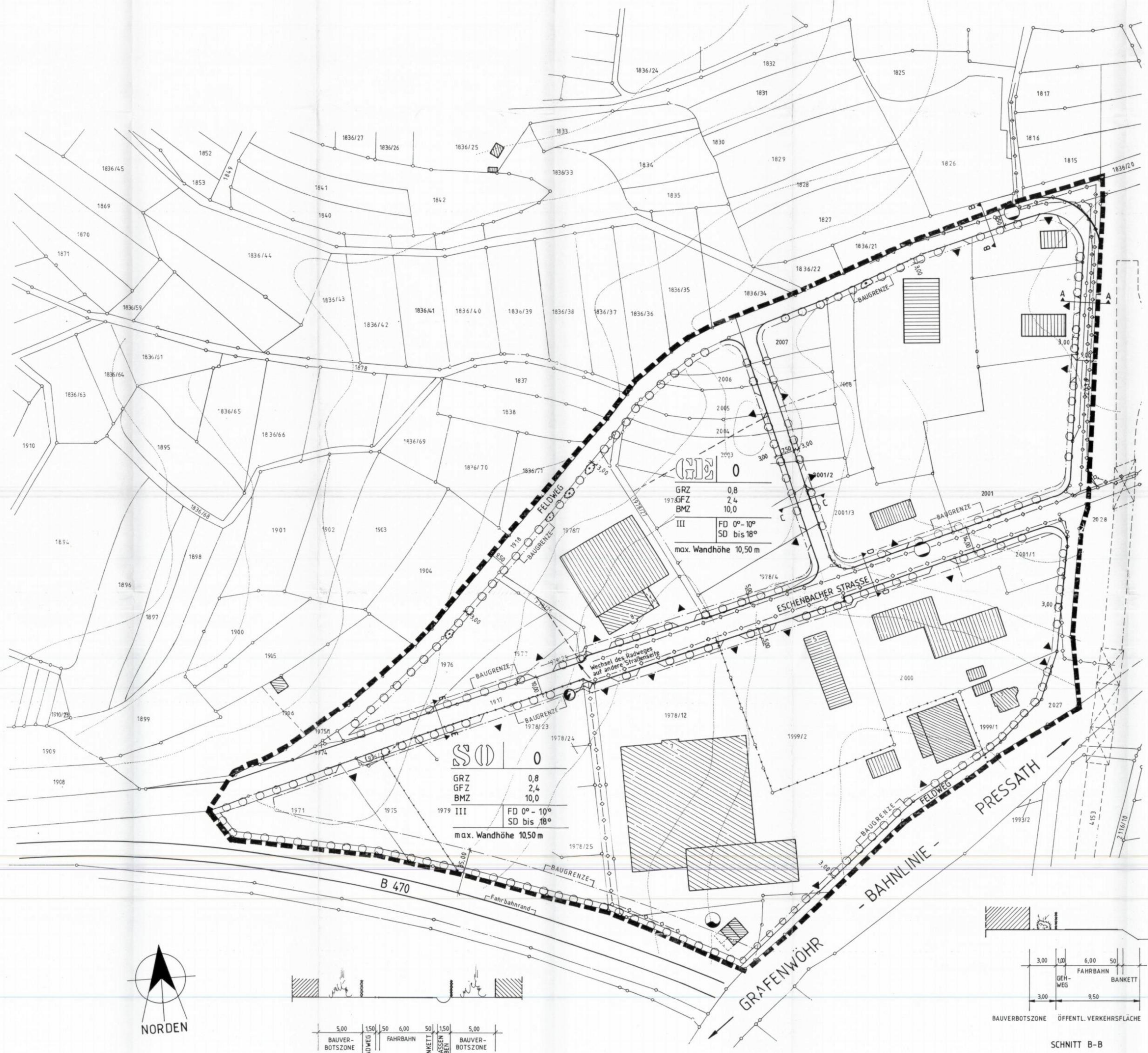


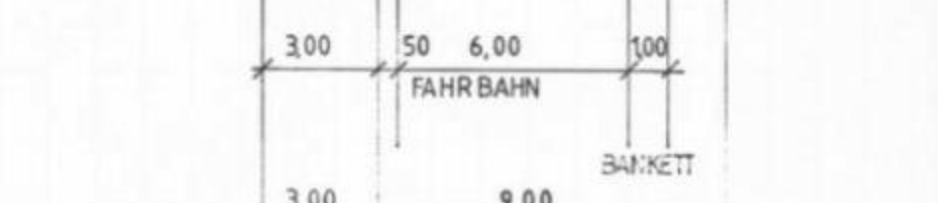
# BAULEITPLAN FÜR DAS GEWERBEGEBIET "PRESSATH - WEST"



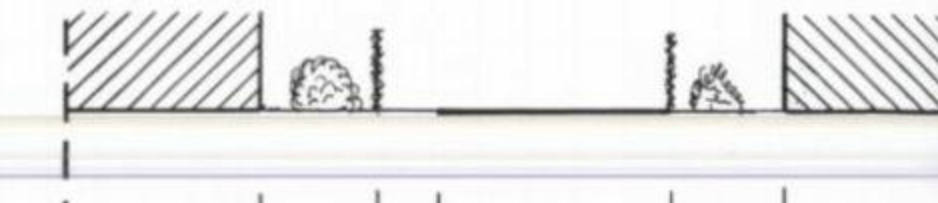
SCHNITT D-D  
ESCHENBACHER STRASSE

## I. ZEICHENERKLÄRUNG - FESTSETZUNGEN-

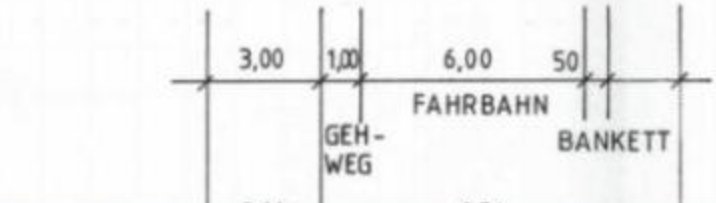
- 1.) GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- 2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 BAUNVO)
- 3.) VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 UND ABS. 6 BAUGB)



SCHNITT A-A



SCHNITT C-C



SCHNITT B-B



SCHNITT E-E

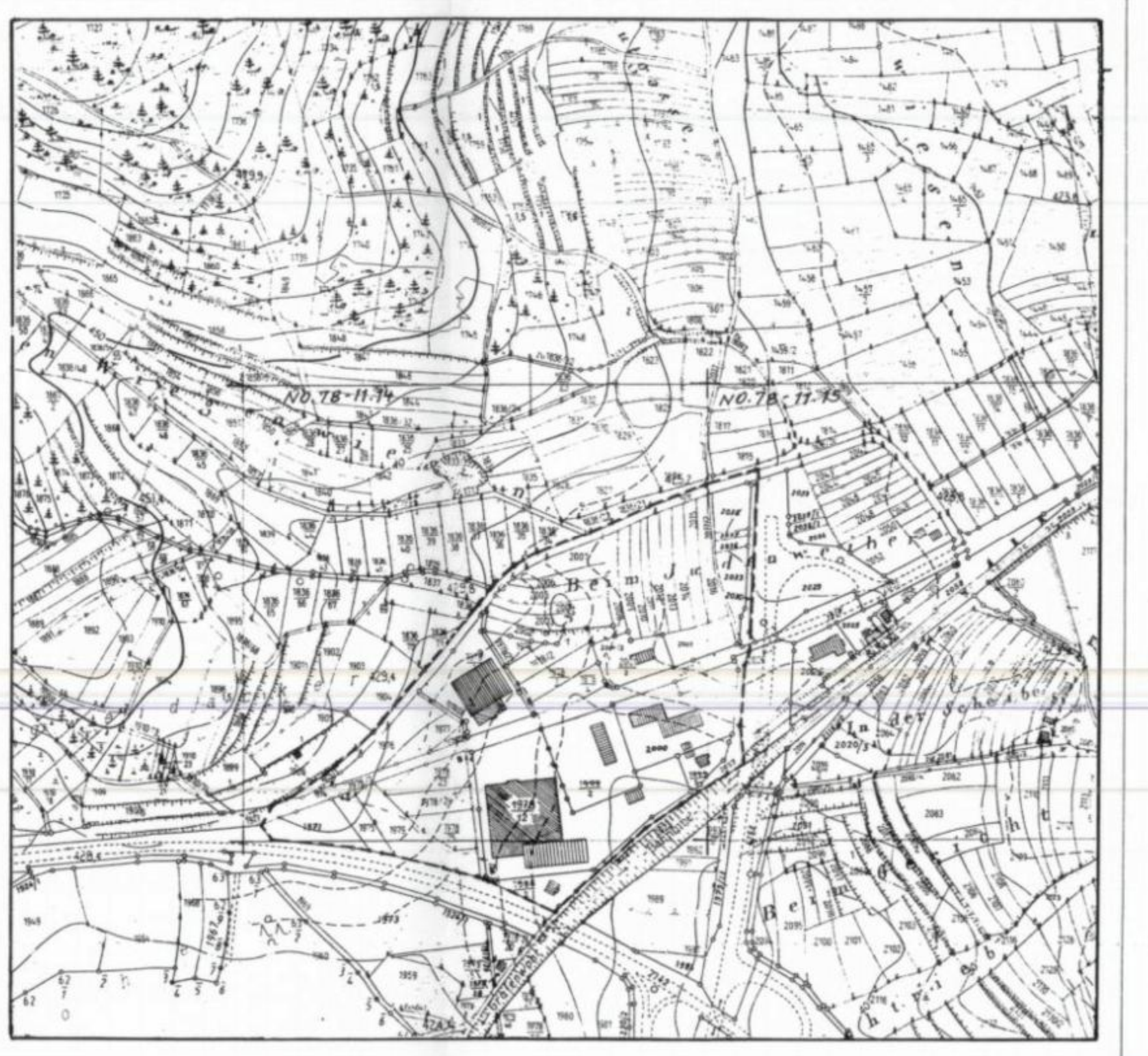
- ZU ERHALTENDE STRÄUCHER
- EINFAHRT
- HÖHENSICHTLINIEN
- TRAFOSTATION
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKNUMMERN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GASLEITUNG
- WASSER-, STROMLEITUNG u. KANAL UNTERIRDISCH
- WASSERAUFBEREITUNGSANLAGE

## III. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
**GE** GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO  
**SO** SONDERGEBIET § 11 BAUNVO (für großflächige Einzelhandelsbetriebe)
- 2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
**III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 ABS. 1 BAUNVO)  
**GRZ** 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTMASS GEM. § 17 ABS. 1 BAUNVO)  
**GFZ** 2,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTMASS GEM. § 17 ABS. 1 BAUNVO)  
**BMZ** 10,0 BAUMASSENZAHL (HÖCHSTMASS GEM. § 17 ABS. 1 BAUNVO)
- 3.) BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
**0** OFFENE BAUWEISE

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE WIRD VON DER BAUGRENZE BEGRENZT, DIE EINHALTUNG BEZIEHT SICH AUCH AUF NERENGEBAUDE UND NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAULICHE ANLAGEN. (§ 23 ABS. 3 UND ABS. 5 SATZ 1 BAUNVO)

DIE GESETZLICHE ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG IST EINZUHALTEN



LAGEPLAN M = 1 : 5 000

REGELZEICHNUNGEN M=1:200

# PLANVERFAHREN

- Die Stadt Pressath hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 355 ... die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 7 BauGB beschlossen. 17.03.1994
- Der Aufstellungsbeschluss wurde an der Amtsstelle der Stadt Pressath gemäß § 7 (1) BauGB erhaben bekanntgemacht. 19.04.1994
- Die Anhörung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 02.11.1995
- Bekanntmachung hierzu an der Amtsstelle der Stadt Pressath 18.10.1995
- Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB im Rathaus öffentlich aus 07.05. mit 07.06.1996 und 10.07. mit 09.08.1996
- Bekanntmachung hierzu an der Amtsstelle der Stadt Pressath 20.06.1996 bzw. 01.07.1996
- Die Stadt Pressath hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 32 ... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. 26.09.1996

Der Bebauungsplan wurde dem Landratamt Neustadt/WN mit Schreiben vom 18.12.1996 gemäß § 11 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 31.12.1996 ...

Bekanntmachung über die Genehmigung sowie über die Beweibhaltung zu jeder manns Einsicht erfolgte an der Amtsstelle am 05.11.1996 ...

Verfahrensgrundlagen  
 Begehrbuch (BauGB) vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253)  
 Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Pflanzenschutzverordnung vom 18.12.1990  
 Art 98 Abs. 3 d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.1994 (BayRS 2132-21) vom 27.01.1992 (BayRS 1 S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 1993 S. 55)

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pressath-West“ vom 05.11.1996  
 Pressath, den 05.11.1996  
 Stadt Pressath



Gareis  
 1. Bürgermeister

Gareis  
 1. Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET PRESSATH - WEST"

LANDKREIS  
 NEUSTADT A. D. WALDNAAB

# VERBINDLICHER BAULEITPLAN

MASSTAB 1:4000

INGENIEURGRUPPE <b>SCHIEDER</b> Lehrstraße 11 92637 Weiden i. d. OPf.	gefertigt: 01. Sept. 1993 geändert: 25. April 1994 16. August 1994 08. Nov. 1995	Spickenreuther Dötsch Duffenberger Juffenberger
Erörterung	02. November 1995	
Öffentliche Auslegung	07. Mai mit 07. Juni 1996 10. Juli mit 09. August 1996	
Satzungsbeschluss	26. September 1996	
Rechtsverbindlich mit dem	05. November 1996	

geändert: 07. Febr. 1996  
 geändert: 12. April 1996  
 geändert: 21. Juni 1996



# **STADT PRESSATH**

**Landkreis  
Neustadt a. d. Waldnaab**

**BAULEITPLAN  
(BEBAUUNGSPLAN)**

**GEWERBEGEBIET  
PRESSATH - WEST**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Art. 98 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (BayRS 2132 1 - I), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes BayStrWG (BayRS 91 - 1 - I) und der Gemeindeord-nung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 1993 S. 65) erläßt die Stadt Pressath folgende, vom Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit Schreiben vom 17.10.1996, Nummer 41 - 610, genehmigte

### Satzung

über den Bebauungsplan für das "Gewerbegebiet Pressath - West"

bestehend aus  
Bebauungsplan,  
Bebauungsvorschriften und Begründung.

### § 1

Der Bebauungsplan für das "Gewerbegebiet Pressath - West", ge-fertigt am 01. Sept. 1993, letztmals geändert am 21. Juni 1996 von der Ingenieurgruppe Schieder in Weiden, wird hiermit aufgestellt.

### § 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 Baugesetz-buch in Kraft.

Pressath, den 05. November 1996

Stadt Pressath



*Gareis*  
Gareis  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 05.11.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 05.11.1996 angeheftet und am 20.11.1996 wieder entfernt.

Pressath, den 20.11.1996

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

*Gareis*

Gareis

1. Gemeinschaftsvorsitzender



# **STADT PRESSATH**

**ANHANG:**

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN  
BEGRÜNDUNG  
SATZUNG**

**GEWERBEGEBIET  
PRESSATH - WEST**



# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

## 1. Geltungsbereich

Der räumliche Gestaltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung vom 01.09.1993 dargestellt.

## 2. Art der baulichen Nutzung

Das von der Planung erfaßte Gebiet ist "Gewerbegebiet" im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung.  
Im Geltungsbereich wurde ein "Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe" im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung abgegrenzt. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

## 3. Maß der baulichen Nutzung

Maximale Zahl der Vollgeschoße :	III
Grundflächenzahl :	0,8
Geschoßflächenzahl :	2,4
Baumaßenzahl :	10,0

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Wandhöhe.  
Als Wandhöhe gilt entsprechend der Bay BO vom 18.04.1994 das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Anschluß der Wand.

Die Höhenbeschränkungen gelten nicht für technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung wie z. B. Kamine, Lüftungsanlagen, Aufzüge, Belichtungen.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird mitzurechnen.

## 4. Höchstzulässige Verkaufsflächen für das Sondergebiet Mittel- bis langfristiger Bedarf:

Kinderfachgeschäft usw.	160 qm
Bekleidung: (Kleidung und Kindermoden)	540 qm
Schuhe:	200 qm
Elektro: (Haushaltsgeräte, Radio/TV, Computer)	682 qm
Hausrat/Eisenwaren:	635 qm
Bau/Garten/Hobby: Bau/Garten (3.970), Bad (380), Spielwaren (200), Sport (135), Foto (60)	4.745 qm
	-----
Summe Verkaufsflächen mittelfristiger Bedarf:	6.962 qm

### Kurzfristiger Bedarf

Lebensmittel	650 qm
Zeitschriften, Blumen, Tabak	80 qm
Billigmarkt	210 qm
	-----
	940 qm

**Gesamtverkaufsfläche rund** **7.900 qm**  
=====

## **5. Wohnungen**

- 5.1. Zulässig sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. (§ 8 Abs.3 BauNVO)
- 5.2. Wohnungen sind nicht als alleinstehendes Gebäude, sondern nur im baulichen Zusammenhang mit dem Betriebsgebäude zulässig.

## **6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

- 6.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i. S. des § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig, mit Ausnahme von Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO.
- 6.2 Pro Grundstück dürfen zwei Zufahrten von je maximal 10,0 m Breite befestigt werden.

## **7. Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes**

Kellergeschoße von Gebäuden dürfen weder ganz noch abschnittsweise durch Abböschungen freigelegt werden.

## **8. Stellplätze, Tiefgaragen**

### **8.1 Stellplätze**

Erforderliche Stellplätze sind als offene Stellplätze innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ein mindestens 3,0 m breiter verbleibender Grünstreifen muß dabei gewährleistet sein. Eine Auflockerung durch Anpflanzung von einheimischen Laubgehölzen ist erforderlich.

### **8.2 Tiefgaragen**

- a) Tiefgaragen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- b) Rampen sind mit Holz- oder leichter Stahlkonstruktion zu überdecken oder ins Gebäude zu integrieren.
- c) Decken von Tiefgaragen sind mind. 0,60 m unter dem festgesetzten Geländeniveau abzusenken und entsprechend hoch mit einer Oberbodenschicht zu überdecken.
- d) Tiefgaragenböden müssen undurchlässig gegen Flüssigkeiten ausgebildet werden.

## **9. Gestaltung der baulichen Anlage**

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist dem Landschaftsbild harmonisch anzupassen. Grelle und unruhige Farbgestaltungen bei Fassaden sind unzulässig.



## 10. Einfriedungen

- 10.1 Soweit eine Einfriedung der einzelnen Grundstücke erfolgt, ist sie mit maximal 2,00 m hohem Maschendrahtzaun mit Pfosten (Grau bis Feuerverzinkt), Stahlgitterzaun ohne Sockel oder Holzzäune zulässig. Pfeiler sind nur bei Türen und Toren zulässig.
- 10.2 Ein- und Ausfahrten entlang der B 470 sind unzulässig.
- 10.3 Das Anbringen von Stacheldraht an Einfriedungen ist unzulässig
- 10.4 Im Falle einer Nichteinfriedung von Grundstücken sind diese durch Anpflanzen von heimischen Hecken zur öffentlichen Verkehrsfläche hin abzugrenzen. Die Höhe dieser Hecke darf 2,00 m nicht überschreiten.
- 10.5 Ausnahmen sind bei nachgewiesenem Sicherheitsbedarf zulässig.

## 11. Werbeanlagen

- 11.1 Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Blink- und Wechsellicht unzulässig.  
Werbeanlagen innerhalb des Gewerbegebietes dürfen den Verkehrsteilnehmer nicht soweit ablenken, daß hierdurch die Verkehrssicherheit gefährdet wird.  
Insbesondere ist bei Beleuchtungsanlagen darauf zu achten, daß die Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen nicht geblendet werden.
- 11.2 Im Grundstücksbereich können Firmenreklametafeln bis zu einer Einzelgröße von maximal 5,0 qm aufgestellt werden.  
Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 0,6 qm ist genehmigungspflichtig.

## 12. Grünordnerische Festsetzungen

- 12.1 Private Grün- und Freiflächen
  - a) Private Grünflächen sind fachgerecht anzulegen und mit einheimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen und zu unterhalten.
  - b) An den Grundstücksgrenzen zu den Verkehrsflächen ist ein mind. 3,00 m breiter Pflanzstreifen analog anzulegen. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn dies aufgrund der Nutzung zu einer unangemessenen Härte führen würde und wenn an anderer Stelle dafür Ersatzflächen geschaffen werden können.
  - c) Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.
  - d) Stellplätze und erforderliche Feuerwehrumfahrten sind mit Schotterrasen oder Rasenfugenpflaster herzustellen.



- e) Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzflächen für Bäume zu gliedern. Dabei ist für je 10 Stellplätze eine mindestens 10,0 qm große Pflanzfläche vorzusehen und je ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
- f) Fensterlose Fassaden mit einer zusammenhängenden Fläche ab 50 qm sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen.
- g) Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen (Sichtdreieck) sind Pflanzen und Zäune so zu gestalten, daß die notwendige Sicht gewährleistet ist.
- h) Das direkte Überpflanzen von Kabel mit Bäumen ist unzulässig. Ein Abstand von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.
- i) Während der Bauzeit sind Schutzmaßnahmen zur Bestandssicherung von Bäumen und Sträuchern zu treffen.
- j) Die Flächen mit Pflanzgebot sind mit Bäumen und Sträuchern aus den Artenlisten 13 a und 13 b zu bepflanzen.

Pflanzschema: Sträucher im Abstand von 1-1,5 m und mind. alle 10 m einen großkronigen Laubbaum.

- 12.2 Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen, deren Befestigung und deren Bepflanzung, sowie die Gestaltung der privaten Grünflächen ist vom Bauherrn in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

### 13. Bepflanzung

Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit folgenden Bäumen, Sträuchern und Hecken durchzuführen:

a) Einzelbäume:		Größe in m	Breite in m
Spitzahorn	Acer platanoides	20-25	8-12
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	20-25	12-15
Stieleiche	Quercus robur	15-20	2-5
Winterlinde	Tilia cordata	25-30	10-15
Birke	Betula pendula	8-22	6-8
Vogelkirsche	Prunus avium	15-20	8-12
Hainbuche	Carpinus betulus	5-15	4-8
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	6-16	4-7
Heimische Obstbäume z. B. Apfel, Birne usw.		6-8	5-7



b) Sträucher:

		Größe in m	Breite in m
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	4-6	4-6
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	0,6-1	0,4-0,6
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	1-3	2-4
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	1-2	1,5-3
Salweide	<i>Salix caprea</i>	1,5-2	1-2
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	2-6	2-5

c) Kletterpflanzen:

Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i> "Engelmannii"
Selbstklimmender Wein	<i>Parthenocissus trienspidata</i> "veitchii"
Knöterich	<i>Polygonum aubertii</i>

d) Bodendeckende Gehölze:

Hunds - Rose	<i>Rosa canina</i>
--------------	--------------------



# BEGRÜNDUNG

## Räumliche und bauliche Gegebenheiten

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet liegt im Westen der Stadt Pressath. Das Gewerbegebiet umfaßt ca. 18,7 ha. Davon entfallen auf geplante und best. Verkehrsflächen ca. 1,9 ha so daß die reinen Bauflächen einschließlich der Grün- und Gemeinbedarfsflächen ca. 16,8 ha betragen.

## Planerische Situation

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Pressath - West" der Stadt Pressath entwickelt sich nicht aus einem Flächennutzungsplan. Der Stadtrat hat jedoch einen Beschluß über die Aufstellung des Flächennutzungsplans gefaßt und die Ortsplanungsstelle in Regensburg mit der Planung beauftragt. Das vorweg geplante Gebiet "Gewerbegebiet Pressath - West" laut beiliegendem Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan als "Gewerbegebiet" ausgewiesen.

## Erfordernis der Planaufstellung

Durch die Aussiedlung von immer mehr Gewerbebetrieben aus dem Stadtkern ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes notwendig. Auch durch die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und neuer Betriebsansiedlungen ist eine starke Belebung der Baugrundstücksnachfrage eingetreten.

Das "Gewerbegebiet Pressath - West" bietet sich hierfür, nachdem bereits einige Betriebe ansässig sind, als sehr wirtschaftlich und ortspanerisch günstig an.

Der Abschluß des laufenden Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrens kann nicht abgewartet werden, da hierfür erfahrungsgemäß noch von mehreren Monaten, unter Umständen sogar Jahren, auszugehen ist. Auch wäre die Änderung des bestehenden, übergeleitenden Flächennutzungsplanes zu zeitraubend und wegen der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll. Der Bebauungsplan wird parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt (§ 8 Abs.3 BauGB). Die geordnete städtebauliche Entwicklung von Pressath wird nicht beeinträchtigt.

Zudem ist in dem von der Planung erfaßten Gebiet die Haupterschließung bereits teilweise vorhanden und somit sind lediglich entsprechende Erweiterungsmaßnahmen nötig.

Diese Umstände haben den Stadtrat dazu bewogen, den hierzu erforderlichen Beschluß zu fassen.



### Inhalt der Planung

Im Bebauungsplan wird das Gebiet "Gewerbegebiet Pressath - West" als "Gewerbegebiet" gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Im Geltungsbereich des Gewerbegebietes wird ein "Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe" ausgewiesen.

Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise mit maximal 3 Vollgeschossen für großflächige Einzelhandelsbetriebe

### Bodenordnende Maßnahmen

Soweit die Grundstücke nicht freihändig erworben werden können, wird die Durchführung von Umlegungsverfahren erwogen.

### Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die dort bereits bestehende Straße (Eschenbacher Straße) sowie Straßen, die noch neu auszubauen sind.

Die Versorgung mit Trinkwasser, Gas, Strom und Telefon ist auf Grund der dort bereits bestehenden Anlage, bzw. durch erforderliche Neuanlagen bzw. Erweiterungen als gesichert anzusehen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die bereits bestehenden bzw. noch zu erstellenden Kanäle im Trennsystem zur Zentralkläranlage im Ortsteil Kahrmühle der Stadt Pressath und zu den bestehenden Vorflutern.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Müllabfuhr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab.

### Erschließungskosten

Für den Ausbau der Straßen, den Ver- und Entsorgungsanlagen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten anfallen (ohne Grunderwerb)

Verkehrsflächen	:	ca. 12 000	qm	a	175,--	DM	2 100 000,--
Wasserversorgung	:	ca. 1 400	lfm	a	350,--	DM	490 000,--
Abwasserbeseitigung	:	ca. 1 400	lfm	a	900,--	DM	1 260 000,--
Straßenbeleuchtung	:	ca. 35	Stck	a	3 000,--	DM	105 000,--
							-----
<b>Gesamterschließungskosten geschätzt :</b>						<b>DM</b>	<b>3 955 000,--</b>



Die vorstehenden Bebauungsvorschriften und die Begründung sind Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan für das „Gewerbegebiet Pressath - West“ vom 05. November 1996

Pressath, den 05. November 1996

Stadt Pressath

  
.....  
Gareis  
1. Bürgermeister



Aufgestellt: Weiden i. d. Opf., 01. Sept. 1993

Ingenieurgruppe Schieder  
Chr. Seitzmann-Straße 72 A  
92637 Weiden i. d. Opf.

geändert: 21. Juni 1996